

# **Satzung der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt**

## **§ 1**

### **Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs**

(1) Der Bezirksverband Pfalz betreibt gemäß § 2 Bezirksordnung die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer.

(2) Die LUFA Speyer wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, eine ökonomische, umweltverträgliche und auf eine hohe Qualität ausgerichtete Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen zu sichern und dadurch einen Beitrag für einen wirksamen Verbraucher- und Umweltschutz in der Land- und Forstwirtschaft zu leisten.

Dies erfolgt insbesondere durch:

1. die Durchführung von amtlichen Untersuchungen sowie die Beratung der dafür zuständigen Behörden sowie

2. die angewandte Forschung in diesem Aufgabenbereich. Zu diesem Zweck betreibt die LUFA die Versuchsstation Rinkenbergerhof.

(4) Der Bezirkstag kann der LUFA Speyer über den Bereich des Abs. 3 hinausgehend weitere Aufgaben zuweisen (§ 4 Nr. 1 Eigenbetriebs-satzung).

(5) Die LUFA kann ferner im Rahmen ihres Betriebszwecks Privataufträge übernehmen. Aufträge von Behörden und öffentlich-rechtlichen Institutionen genießen Vorrang. Durch Drittmittel geförderte Forschungsaufträge können übernommen werden, soweit laufende Untersuchungsaufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, insbesondere auch wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2**

### **Bezeichnung des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer, Eigenbetrieb des Bezirksverbands Pfalz“; er trägt die Abkürzungsbezeichnung „LUFA Speyer“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.023.000 Euro (in Worten: Eine Million und dreiundzwanzigtausend Euro).

## § 4 Aufgaben des Bezirkstags

Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm insbesondere durch die Bezirksordnung und die Eigenbetriebssatzung vorbehalten sind und von ihm nicht übertragen wurden, insbesondere über

1. die Zielsetzungen und Aufgaben der LUFA Speyer,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers gemäß der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
5. die Betriebssatzung und sonstige Satzungen,
6. die Gewährung von Darlehen des Bezirksverbands Pfalz an die LUFA Speyer,
7. die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital,
8. grundsätzliche Fragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung der LUFA Speyer,
9. den Abschluss von Verträgen durch die LUFA Speyer, die den Haushalt des Bezirksverbands Pfalz erheblich belasten.

## § 5 Werksausschuss

(1) Er besteht stimmberechtigten Mitgliedern sowie Vertreter/innen der Beschäftigten mit beratender Stimme, deren jeweilige Anzahl in der Hauptsatzung des Bezirksverbands festgesetzt ist. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach der Hauptsatzung des Bezirksverbands Pfalz vom Bezirkstag Pfalz gewählt und sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde besitzen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Personalvertretung durch den Bezirkstag Pfalz gewählt.

(2) Der Werksausschuss hat die Beschlüsse, für die der Bezirkstag zuständig ist, vorzubereiten.

(3) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Bezirkstags über

1. die Festlegung der Grundsätze, die die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebs betreffen,

2. die Festlegung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs sowie die Festlegung der diesbezüglichen Entgeltsätze, soweit diese nicht in Form einer Satzung festzulegen sind,

3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16 Absatz 3 EigAnVO,

4. die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 17 Absatz 5 Satz 3 EigAnVO, wenn sie im Einzelfall 50.000,- Euro überschreiten,

5. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- Euro übersteigt,

6. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,

7. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Bezirkstag, der/die Bezirkstagsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist.

(4) Soweit die/der Bezirkstagsvorsitzende für die in § 10 Absatz 4 BezO bezeichneten Personalentscheidungen der Zustimmung des Bezirksausschusses bedarf, ist für diese Zustimmung bei Bediensteten des Eigenbetriebs der Werksausschuss zuständig. Dies gilt nicht für die Bestellung der Werkleitung.

(5) An den Sitzungen des Werksausschusses können ferner mit beratender Stimme teilnehmen

- ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz,

- ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz,

- ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes,

(6) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

(7) Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Werksausschusses obliegt der Werkleitung.

## § 6

### Die/Der Bezirkstagsvorsitzende

(1) Die/Der Bezirkstagsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(2) Die/Der Bezirkstagsvorsitzende kann der Werkleitung Einzelweisungen nach § 6 EigAnVO erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Bezirksverbands Pfalz, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

## § 7 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der Wissenschaftlichen Direktor/in und dem/der Kaufmännischen Direktor/in. Der/Die Bezirkstagsvorsitzende bestellt mit Zustimmung des Werksausschusses und im Benehmen mit der Werkleitung die Stellvertretung der Werkleitung.

(2) Die Werkleitung führt die LUFA Speyer im Rahmen der Bezirksordnung, der EigAnVO, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Bezirkstages, des Bezirksausschusses und des Werksausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 ergangenen Weisungen der/des Bezirkstagsvorsitzenden in eigener Verantwortung.

(3) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehört insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,

2. der Einsatz des Personals,

3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses des Jahresberichts und des Lageberichts,

6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000,- Euro nicht übersteigt,

7. die Stundungen von Forderungen bis zu 5.000,- Euro und

8. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500,- Euro.

(4) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist der/dem Bezirkstagsvorsitzenden für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich.

(5) Die Werkleitung hat den/die Bezirkstagsvorsitzende/n und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der LUFA Speyer rechtzeitig zu unterrichten und, soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen.

(6) Die Werkleitung ist Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsgesetzes.

## § 8 Zuständigkeiten des/der Wissenschaftlichen Direktors/in

(1) Der/Die Wissenschaftliche Direktor/in ist zuständig für die fachliche Leitung der LUFA Speyer.

(2) Er/Sie ist Vorgesetzte/r des gesamten wissenschaftlich-technischen Fachpersonals und der EDV. In fachlichen Belangen wird er/sie von seinem/ihrer Stellvertreter, im Übrigen durch den/die kaufmännische/n Direktor/in vertreten.

(3) Dem/Der Wissenschaftlichen Direktor/in obliegt insbesondere auch die vorbereitende Planung zur Weiterentwicklung der LUFA Speyer im Rahmen der Zwecksetzung gemäß § 1 Absatz 3 und 4 Eigenbetriebssatzung.

## § 9

### Zuständigkeiten des/der Kaufmännischen Direktors/in

(1) Der/Die Kaufmännische Direktor/in ist zuständig für den Verwaltungsdienst einschließlich des Wirtschaftsdienstes der LUFA Speyer.

(2) Der/Die Kaufmännische Direktor/in hat insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung im Rahmen der Zwecksetzung gemäß § 1 Abs. 3 und 4 Eigenbetriebssatzung sowie im Rahmen der Vorgaben des Trägers zu sorgen.

(3) Er/Sie ist Vorgesetzte/r des kaufmännischen Personals. In fachlichen Belangen wird er/sie von seinem/ihrer Stellvertreter, im Übrigen durch den/die wissenschaftliche/n Direktor/in vertreten.

## § 10

### Vertretung der LUFA Speyer

(1) Die Werkleitung vertritt die LUFA Speyer als Eigenbetrieb des Bezirksverbands Pfalz im Rechtsverkehr. Die Vertretung obliegt dem/der Wissenschaftlichen Direktor/in und dem/der Kaufmännischen Direktor/in gemeinschaftlich.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretungen der Werkleitung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 der Eigenbetriebssatzung zeichnen unter dem Zusatz „in Vertretung“ oder „i.V.“. Die Direktoren/Direktorinnen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden durch den/die Bezirkstagsvorsitzende/n in den durch Beschluss des Bezirkstags bestimmten Veröffentlichungsorganen des Bezirksverbands Pfalz bekannt gemacht.

## § 11

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.